

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Oetken-Gongs stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AVB gelten auch dann, wenn Oetken-Gongs in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Oetken-Gongs und den Bestellern zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind nur die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
3. Mitarbeiter der Oetken-Gongs sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Sämtliche Angebote sind unverbindlich und freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Der Vertrag kommt erst mit der Übersendung der Rechnung durch Oetken-Gongs und vollständiger Bezahlung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Besteller zu Stande.
2. An den zu dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Lieferumfang gehörenden Unterlagen, Zeichnungen oder sonstigen Materialien behält Oetken-Gongs sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen, Zeichnungen oder sonstige Materialien dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Oetken-Gongs nicht zugänglich gemacht bzw. anderweitig verwertet werden. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss mit Oetken-Gongs, sind solche Unterlagen, Zeichnungen oder sonstigen Materialien auf Verlangen an Oetken-Gongs herauszugeben.
3. Patente, Lizenzen, Urheberrechte, Quellcodes, Dokumentationen, Gebrauchsmuster und sonstiges geistiges Eigentum von Oetken-Gongs werden nicht übertragen. Ein solcher Übertrag bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Absprache der Vertragsparteien.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise von Oetken-Gongs sind in Euro und verstehen sich netto ab Werk Osterrönlfeld EXW Incoterms 2010 ausschließlich Sonderverpackung, Aufstellung oder Montage, Transport, Transportversicherung sowie Import- Exportfreimachung. Die Preise gelten zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Eingeschlossen im Preis ist die Oetken-Gongs Standardverpackung. Sonderverpackungs-, Aufstellungs-, Montage-, Transport- und Transportversicherungskosten werden von Oetken-Gongs gesondert in Rechnung gestellt.
2. Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
3. Der Kaufpreis ist mit Rechnungsstellung fällig. Zahlungen sind frei Zahlstelle (Geschäftskonten) von Oetken-Gongs zu leisten. Zahlungen werden auch dann sofort fällig, wenn der Käufer wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder Oetken-Gongs Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere Zahlungseinstellungen und / oder Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens. In einem solchen Fall ist Oetken-Gongs berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung und Sicherheiten auszuführen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Oetken-Gongs berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszins (§288 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt davon unberührt, sofern Oetken-

Gongs einen solchen höheren Schaden nachweisen kann.

5. Nach Zahlungseingang beginnt die Produktion.

§ 4 Lieferungen

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zwingend der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Oetken-Gongs die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus-, Ein- und Durchfuhrgenehmigungen, Zollformalitäten, usw., auch wenn sie bei Lieferarten von Oetken-Gongs oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat Oetken-Gongs auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Oetken-Gongs, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise ohne jede weitere Rechtsfolge vom Vertrag zurückzutreten.
Die Angabe bestimmter Lieferfristen- und Termine steht unter dem Vorbehalt, der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von Oetken-Gongs durch Zulieferanten und Hersteller.
3. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Oetken-Gongs von seiner Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Oetken-Gongs nur berufen, wenn Oetken-Gongs den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
4. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit auf Seiten von Oetken-Gongs oder deren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
5. Oetken-Gongs ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
6. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung von Oetken-Gongs ist vorbehalten.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, ist Oetken-Gongs berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schaden zu verlangen, insbesondere die Vertragsprodukte auf Kosten des Bestellers einzulagern. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.
8. Sofern Oetken-Gongs die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat und sich in Verzug befindet, ist der Anspruch des Käufers auf Verzögerungsschaden in der Höhe auf 5 % des Nettowertes der betroffenen Lieferung beschränkt. Die Haftung für Verzögerungsschaden beträgt pro vollendeter Kalenderwoche dabei höchstens einen Wert von 0,1 % des Nettowertes der betroffenen Lieferung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, Oetken-Gongs hat den Verzug grob fahrlässig oder vorsätzlich zu verantworten.
9. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, so hat er Oetken-Gongs als Ersatz für die entstehenden Lagerkosten ohne jeden weiteren Nachweis pro Woche pauschal 1 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 20 % des Kaufpreises zu bezahlen, es sei denn der Käufer weist Oetken-Gongs einen geringeren Schaden nach. Bei Anfall höherer Lagerkosten, kann Oetken-Gongs den Ersatz dieser Kosten gegen entsprechenden Nachweis vom Käufer fordern.
10. Verweigert der Käufer nach Ablauf der ihm durch Oetken-Gongs gesetzten Nachfrist die Abnahme, schweigt er auf ein schriftliches Abnahmeverlangen oder erklärt er die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann Oetken-Gongs die Erfüllung des Vertrages verweigern und

Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Oetken-Gongs ist berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Brutto-Kaufpreises – es sei denn der Käufer weist einen geringeren Schaden nach – oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schaden vom Käufer zu fordern.

11. Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 6 Werktagen nach Warenerhalt gegenüber Oetken-Gongs schriftlich angezeigt werden.

§ 5 Gefahrübergang und höhere Gewalt

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Oetken-Gongs verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Oetken-Gongs unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass es sich um Handarbeit handelt, so dass Kratzer und andere optische Defekte/Makel unvermeidbar sind und entsprechend keinen Mangel darstellen und keine Gewährleistungsansprüche bestehen.
2. Oetken-Gongs gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.
3. In den Fällen in denen kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, finden die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf insb. §§ 474 – 479 BGB keine Anwendung. Ansprüche aus Rechts- und / oder Sachmängeln verjähren in einem Jahr.
Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung an den Vertragskunden der Oetken-Gongs. Unwesentliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Oetken-Gongs lösen keinen Gewährleistungsanspruch aus.
Der Kunde muß Oetken-Gongs die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich anzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Oetken-Gongs unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen – es gilt § 377 HGB. Soweit qualitative oder quantitative Mängel nicht innerhalb benannter Frist angezeigt werden, gilt die entsprechende Lieferung als mangelfrei, akzeptiert und abgenommen.
4. Ansprüche und Rechte des Käufers wegen Mängeln beschränken sich zunächst auf das Recht der Oetken-Gongs zur Nachbesserung oder Nacherfüllung, wobei dem Käufer das Recht vorbehalten bleibt, bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
5. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist Oetken-Gongs berechtigt, alle Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von Oetken-Gongs berechnet.
6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche (betriebsbedingte) Abnutzung und normalen Verschleiß oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge falscher oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, untauglicher Betriebsmittel oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für

diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

7. Ansprüche und Rechte wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Käufer gegen Oetken-Gongs zu und sind nicht abtretbar. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer neu hergestellte Sachen im Rahmen seines Gewerbebetriebes weiter verkauft. In diesem Fall stehen dem Unternehmer Rückgriffsansprüche gegen Oetken-Gongs zu, wobei jedoch ein Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen ist. Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer Ansprüche und Rechte seines Käufers wegen Mängeln auf Nachbesserung und Nachlieferung entsprechend zu beschränken und die Nachbesserungs- und Nacherfüllungspflicht seitens Oetken-Gongs sicherzustellen. Aufwendungsersatzansprüche des Unternehmers im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufes verjähren in zwei Jahren, ansonsten in einem Jahr nach Ablieferung der Sache, die weiteren Rückgriffsansprüche verjähren zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Unternehmer die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat bzw. spätestens fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch Oetken-Gongs. Dieser Regress und die zu beachtenden Fristen, gelten nicht, soweit die Lieferung in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Insoweit bleibt es allein bei den Rechtsfolgen aus §377 HGB.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an Produkten und schließen sonstige Ansprüche und Rechte jeglicher Art aus, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Oetken-Gongs vorliegt, eine Haftung für Schäden aus Verletzungen des Lebens oder der Gesundheit oder eine Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz gegeben ist.
9. Werden von Oetken-Gongs nur einzelne Teilkomponenten (z.B. Module) geliefert und durch den Besteller verarbeitet, bleibt die Gewährleistung auf die gelieferten Teilkomponenten beschränkt.

§ 7 Haftung

Oetken-Gongs haftet in jedem Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit es einer gesetzlichen Wertung nicht widerspricht ist die Haftung der Oetken-Gongs auf unmittelbare Schäden beschränkt; jedenfalls auf eine Haftungssumme die im Einzelfall durch die bestehende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gedeckt wird. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird hierdurch nicht berührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Oetken-Gongs behält sich grundsätzlich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, tritt Oetken-Gongs jedoch bereits sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte zustehen. Zur Einziehung dieser Forderungen im eigenen Namen und für Rechnung von Oetken-Gongs bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Oetken-Gongs, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einziehungsermächtigung für den Besteller kann widerrufen werden, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Oetken-Gongs verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Einwirkungen durch Dritte hat der Besteller Oetken-Gongs unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Oetken-Gongs berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Oetken-Gongs gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden als „Schutzrechte“ bezeichnet) durch von Oetken-Gongs gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Oetken-Gongs dem Besteller gegenüber wie folgt:
 - a) Oetken-Gongs wird nach Wahl und auf Kosten von Oetken-Gongs entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt auszutauschen. Ist dies Oetken-Gongs nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird Oetken-Gongs das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.
 - b) Die Ansprüche aus § 9 Ziff. 1 a) stehen dem Besteller nur zu, wenn der Besteller Oetken-Gongs unverzüglich über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche schriftlich unterrichtet, eine Verletzung des angegriffenen Schutzrechtes nicht anerkennt und Oetken-Gongs alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des streitbefangenen Produkts ein, so ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass dies keine Anerkennung der Schutzrechtsverletzung darstellt.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung von ihm zu vertreten ist oder soweit sie durch seine eigenen speziellen Vorgaben, durch eine vom Lieferer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit Produkten Dritter eingesetzt wird.
3. Patente, Lizenzen und sonstiges geistiges Eigentum von Oetken-Gongs wird nicht übertragen. Dies gilt auch für jede Form von Urheberrechten, Quellcodes und sonstigen Dokumentationen. Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem gewerblichen Käufer allein

zur vertragsgemäßen Nutzung überlassen. Er darf diese weder unterlizenzieren, kopieren noch auf irgendeine Art verändern.

4. Sämtliche auf den Produkten befindliche Marken bleiben Eigentum der Oetken-Gongs. Jede Benutzung erfordert das schriftliche Einverständnis der Oetken-Gongs.

§10 Geheimhaltung

Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den Lieferungen von Oetken-Gongs zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und auf unbefristete Zeit i.S. eines Betriebsgeheimnisses geheim zu halten.

§11 Export

1. Die Ausfuhr von Produkten aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt ggf. deutschen, EU- und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Der Käufer hat für die Einholung entsprechender Genehmigungen allein verantwortlich zu sorgen. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

§ 12 Gerichtsstand , Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Osterrönfeld, Deutschland.
2. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kiel.
3. Die vertragliche Beziehung unterliegt vorrangig dem deutschen Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im übrigen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestandteile dieser AVB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen

Oetken Gongs
Broder Oetken
Walter-Zeidler-Str. 18a
D-24783 Osterrönfeld
Germany

+49 157 51632382
bo@oetken-gongs.de
Ust-IdNr. (VAT#) DE275107799